

Dr. Claudia Ridder, Düsseldorf*

Original-Examensaktenvortrag: „Keine Einladung zum Vorstellungsgespräch – Ein Schwerbehinderter klagt an“

THEMA	Beamtenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	60 min, Vortragsdauer: 12 min
HILFSMITTEL	Sartorius, Schönfelder, Kopp/Schenke: VwGO; Kopp/Ramsauer: VwVfG

■ SACHVERHALT
Aktenauszug Rechtsanwalt Lutz Lagemann
 Friedrichstr. 75
 10117 Berlin

Berlin, 1.9.2011

Verwaltungsgericht Düsseldorf
 Bastionstraße 39
 40213 Düsseldorf

KLAGE

des Herrn Frank Brüßler, Stargarder Straße 20, 10437 Berlin,

-Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lutz Lagemann, Friedrichstraße 75, 10117 Berlin,

g e g e n

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

-Beklagter-,

wegen: Entschädigung

Namens und mit Vollmacht des Klägers wird beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine in das Ermessen des Gerichts zu stellende Entschädigung zu zahlen.

Begründung:

I.

Der 23-jährige Kläger ist seit dem Jahre 1999 als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 v.H. anerkannt. Am 3.5.2011 hat er seine Abschlussprüfung zum Diplom-Bibliothekar mit der Note „ausreichend“ bestanden und bemüht sich seitdem – bislang allerdings vergebens – um eine Anstellung.

* Die Verfasserin ist Richterin am Sozialgericht.

Mit Stellenanzeige in der Internet-Jobbörse „topjobs.de“ vom 12.7.2011 schrieb der Beklagte die Stelle eines Bibliothekars der städtischen Bibliothek der Stadt Mettmann aus.

Die Ausschreibung hatte u.a. folgenden Inhalt:

„Wir suchen: Engagierten Diplom-Bibliothekar (...)

Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium zum/r Diplom-Bibliothekar/in (...)

Wir erwarten einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (...) mit einer Abschlussnote von mindestens „gut“ (...)

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bieten: Anstellung als Beamter/in; Besoldung nach A 12 (...)

Beweis: Internetausdruck der Anzeige vom 12.7.2011 in Kopie (Anlage K 1).

Auf diese Ausschreibung bewarb sich der Kläger mit Schreiben vom 20.7.2011 (Anlage K 2) unter Bezugnahme auf die Stellenausschreibung der dortigen Internetseite. Dem Bewerbungsschreiben lagen umfangreiche Bewerbungsunterlagen bei, unter anderem ein Lebenslauf, der unter der Rubrik „persönliche Angaben“ auf die Schwerbehinderung des Klägers mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 v.H. hinwies.

Mit Schreiben vom 5.8.2011 (Anlage K 3) teilte der Beklagte dem Kläger unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen mit, dass aufgrund des von den anderen Bewerbern erfüllten hohen Notenniveaus und des zu beachtenden Leistungsprinzips im Hinblick auf die vom Kläger erzielte Diplomnote „ausreichend“ keine Möglichkeit bestehe, ihn zum Bewerbungsgespräch zu laden.

Mit Schreiben vom 11.8.2011 (Anlage K 4) wies der Kläger darauf hin, dass er entgegen § 82 S. 2 SGB IX nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei und beanspruchte eine Entschädigung von bis zu drei Brutto-Monatsverdiensten in Höhe von jeweils EUR 2.500,00, mithin insgesamt in Höhe von bis zu EUR 7.500,00.

Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 29.8.2011 ab (Anlage K 5). Zur Begründung wies der Beklagte darauf hin, dass eine Berücksichtigung des Klägers im Hinblick auf die von ihm erzielte Diplomnote wegen des zu beachtenden Leistungsprinzips unabhängig von der Behinderung des Klägers nicht möglich gewesen sei.

II.

Da dem Kläger nicht die Gelegenheit gegeben wurde, in einem persönlichen Gespräch seine Eignung unter Beweis zu stellen und sich zu präsentieren, liegt eine entschädigungspflichtige Benachteiligung des Klägers aufgrund seiner Behinderung vor. Gemäß § 82 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie sich um einen Arbeitsplatz bei einem öffentlichen Arbeitgeber beworben haben. Dies hat der Kläger mit Bewerbung vom 20.7.2011 getan und dabei auch seine Schwerbehinderung angegeben. Da der Beklagte den Kläger nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen, sondern die Bewerbung des Klägers bereits in der 1. Runde „aussortiert“ hat, hat er ihn unzulässig wegen seiner Behinderung benachteiligt.

Der Kläger hat damit nach den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von bis zu 3 Monatsgehältern. Bei einem ausgeschriebenen Bruttolohn von EUR 2.500,00 ergibt dies einen Entschädigungsbetrag von bis zu EUR 7.500,00.

Der Kläger ist mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter bzw. Einzelrichter und einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

gez. *Lagemann*
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Ebenso wird von einem Abdruck der Anlagen K 1 bis K 5 abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben. Überdies ist davon auszugehen, dass die Klage bei Gericht am 2.9.2011 eingegangen und dem Beklagten ordnungsgemäß am 5.9.2011 zugestellt wurde.

Kreis Mettmann – Der Landrat
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Mettmann, 28.9.2011

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Brüßler ./.. Kreis Mettmann
– 2 K 2343/11 –

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Eine beamtenrechtliche Streitigkeit, für die der Rechtsweg eröffnet wäre, liegt nicht vor. Die Klage zielt nicht auf die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Vielmehr verlangt der Kläger eine Entschädigung. Dies dürfte nicht unter die Rechtswegzuweisung fallen.

Ginge man davon aus, dass auch in einem solchen Fall der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet wäre, fehlt es jedoch an dem erforderlichen Vorverfahren.

Im Übrigen ist die Klage auch unbegründet. Der Kläger wurde nicht behinderungsbedingt benachteiligt. Er wurde nicht anders behandelt als andere Bewerber, die die Ausschreibungsvoraussetzungen nicht erfüllt haben. Wie sich aus dem Ausschreibungstext ergibt, war als ein Qualifikationsmerkmal der Nachweis einer Abschlussnote der Diplom-Prüfung von „mindestens gut“ gefordert. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht.

Ein zur Entschädigung verpflichtender Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz liegt damit nicht vor.

Der Beklagte ist mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter oder Einzelrichter sowie einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Mein Verwaltungsvorgang ist beigelegt.

Im Auftrag

gez. *Ketterer*
Amtsrat

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidernsschriftsatz beigelegt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

Mit Schreiben vom 6.10.2011 hat das Gericht den Beteiligten mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das Verfahren der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen und hat den Beteiligten diesbezüglich bis zum 10.11.2011 Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

2 K 2343/11

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Frank Brüßler, Stargarder Straße 20, 10437 Berlin

-Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lutz Lagemann, Friedrichstraße 75, 10117 Berlin,

gegen den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

-Beklagter-,

wegen Entschädigung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf am 15.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Beyer, die Richterin am Verwaltungsgericht Kurz und die Richterin am Verwaltungsgericht Schmidt

beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 6 I VwGO auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Berichterstatterin ist zurzeit Richterin am Verwaltungsgericht Kurz.

Rechtsmittelbelehrung:
Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Beyer
Vorsitzender Richter am VG

gez. Kurz
Richterin am VG

gez. Schmidt
Richterin am VG

Rechtsanwalt Lutz Lagemann
Friedrichstr. 75
10117 Berlin

Berlin, 1.12.2011

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Brüßler ./ . Kreis Mettmann
– 2 K 2343/11 –

wird nach Rücksprache mit dem Mandanten auf den Schriftsatz des Beklagten vom 28.9.2011 wie folgt erwidert:

Die Zulässigkeitsbedenken des Beklagten werden nicht geteilt. So dürfte eine beamtenrechtliche Streitigkeit nicht voraussetzen, dass bereits ein Beamtenverhältnis besteht. Auch Streitigkeiten über ein solches Rechtsverhältnis vorbereitende Maßnahmen dürften im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären sein.

Zudem bedarf es nach Ansicht des Klägers dann auch keines Vorverfahrens.

Die Vorgehensweise des Beklagten läuft dem Schutzzweck der den öffentlichen Arbeitgebern in § 82 S. 2 SGB IX auferlegten Verpflichtung zuwider.

gez. *Lagemann*
Rechtsanwalt

Kreis Mettmann – Der Landrat
 Düsseldorf Str. 26
 40822 Mettmann

Mettmann, 20.12.2011

Verwaltungsgericht Düsseldorf
 Bastionstraße 39
 40213 Düsseldorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Brüßler ./.. Kreis Mettmann
 - 2 K 2343/11 -

hat der Beklagte zur Zulässigkeit der Klage bereits ausführlich vorgetragen.

Zur Begründetheit weist der Beklagte darauf hin, dass es zwar zutrifft, dass der Gesetzgeber mit der Normierung des Anspruchs auf Einladung zu einem Vorstellungsgespräch den schwerbehinderten Bewerber im Auswahlverfahren bewusst besser gestellt hat als den nicht behinderten Konkurrenten.

Diese Intention stößt aber an ihre Grenzen, wenn dem schwerbehinderten Menschen die fachliche Eignung von vornherein offensichtlich fehlt. Jedenfalls können die Vorgaben des Art. 33 II GG zum Zwecke der Förderung schwerbehinderter Menschen nicht durchbrochen werden.

Der Beklagte bleibt daher bei seiner Auffassung, dass die Klage sowohl unzulässig als auch unbegründet ist.

Im Auftrag

gez. *Ketterer*
 Amtsrat

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 2.1.2012. Die Entscheidung über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.
2. Wird ein richterlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
3. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die Schreiben vom 28.9.2011, 1.12.2011 und vom 20.12.2011 jeweils ordnungsgemäß am nächsten Tag bei den jeweiligen Adressaten eingegangen sind, die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt, nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben, der Kläger unverzüglich über die Gründe der Ablehnung unterrichtet wurde, die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar und ordnungsgemäß über den Eingang der Bewerbung unterrichtet wurde und der Agentur für Arbeit die neu zu besetzende Stelle ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW)

§ 104 (...) Vorverfahren

(...)

(1) Für Klagen der Beamten (...) aus dem Beamtenverhältnis ist ein Vorverfahren nicht erforderlich. (...)

(...)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(...)

(2) Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (...).

§ 81 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen
(...)

(2) Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Im Einzelnen gelten hierzu die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(...)

§ 82 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (...). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben (...) werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (...).